

749

Durchführung von Kraftfahrzeug-Reparaturen an Tankstellen

Zu der Frage, welche Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparaturen und Messungen, von Tankstelleneinhabern, die nicht mit dem Kraftfahrzeug-Mechanikerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind, durchgeführt werden können, ergeben folgende Richtlinien:

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Vornahme solcher Arbeiten kommt es entscheidend darauf an, ob die Voraussetzungen eines handwerklichen Nebenbetriebs im Sinne der Handwerksordnung im Einzelfall erfüllt sind.

Die Tankstelle muß mit dem Umsatz aus Kraft- und Schmierstoffen, Autozubehör, Autopflegemitteln und Autoservice den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden. Die Kraftfahrzeug-Reparatur muß im Verhältnis zum vorstehenden Umsatz eine untergeordnete Bedeutung haben. Der Tankstelleneinhaber darf daher im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze eine Reparaturtätigkeit ausüben.

Auskünfte über die Bemessung der Unerheblichkeitsgrenze sind bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder bei den Fachverbänden zu erhalten.

fern eine handwerkliche Tätigkeit nicht im Rahmen einestragungspflichtigen Nebenbetriebs oder innerhalb der Unerheblichkeitsgrenze ausgeübt wird, kann der Tankstelleneinhaber insbesondere folgende Arbeiten ausführen:

a) am Motor:

- Motor reinigen,
- Vergaser reinigen,
- Vergasergestänge und -gelenke ölen,
- Ölstand des Motors prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,
- Öl und Filter austauschen,
- Luftfilter reinigen, gegebenenfalls die Patrone erneuern,
- Kraftstoff-Filter reinigen,
- Zündkerzen und Zündspulen erneuern,
- Kühlmittelstand prüfen und, falls erforderlich, das Kühlmittel ergänzen,
- Kühlsystem reinigen und spülen,
- Wasserschläuche erneuern,
- Frostschutzmittel in den Kühler einfüllen sowie ausspindeln,
- Keilriemen ersetzen,
- Abgastest durchführen;

b) am Wechsel, Zusatz- und Ausgleichsgetriebe:

- Ölstand des Getriebes prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,
- Getriebeöl wechseln;

c) am Lenkgetriebe:

- Öl- und Flüssigkeitsstand prüfen und, falls erforderlich, das Öl und die Getriebeflüssigkeit ergänzen;

d) am Fahrwerk / Unterboden:

- reinigen, konservieren (z. B. Dauerbodenschutz und Hohlraumversiegelung) und abschmieren;

e) an der Karosserie:

- außen und innen reinigen, polieren, konservieren, Chrom pflegen,
- Scharniere, Schließkeile, Schlösser usw. ölen, fetten, abschmieren;

f) an der Bremsanlage:

- Stand der Bremsflüssigkeit prüfen;

g) an der Bereifung:

- Zustand prüfen (auf äußere Schäden, Profiltiefe, Luftdruck), Reifen wechseln und auswuchten,
- Reifenschäden beseitigen;

h) an der elektrischen Anlage:

- Batteriezustand prüfen,
- destilliertes Wasser prüfen und gegebenenfalls nachfüllen, Pole reinigen und fetten,
- Batterie laden,

- Funktionieren der Scheinwerfer und Leuchten kontrollieren,
- Glühlampen austauschen,
- Kabelanschlüsse und Sicherungen prüfen,
- Scheibenwischanlage auffüllen,
- Scheibenwischerblätter und Scheibenwischerarme erneuern.

Wiesbaden, 18. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 1 — 72 e 12 — 09 — 02
StAnz. 24/1973 S. 1054

750

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3274 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3274 in der Gemarkung Görstroth, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3274 in der Gemarkung Görstroth, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Umgehungsstraße

von km 4,638 neu (bei km 4,897 alt)
bis km 5,779 neu (bei km 18,233 der B 417) = 1,141 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3274 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3274

von km 4,897 alt (bei km 4,638 neu)
bis km 5,816 alt (= km 5,830 alt) = 0,919 km
und

von km 5,830 alt (= km 5,816 alt)
bis km 6,246 alt (bei km 18,172 der B 417) = 0,416 km
insgesamt 1,335 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 4,897 alt
bis km 5,341 alt = 0,444 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 710 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Untertaunuskreis über.

b) Die Teilstrecke

von km 5,341 alt
bis km 5,816 alt (= km 5,830 alt) = 0,475 km
und

von km 5,830 alt (= km 5,816 alt)
bis km 6,246 alt = 0,416 km
insgesamt 0,891 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Görstroth über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 5. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 24/1973 S. 1054